

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg in der Sitzung vom 28.05.2018 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | <u>Wahlgrabstätten</u>
für 30 Jahre – je Grabbreite -
je Jahr und Grabbreite 60,00 € | 1.800,00 € |
| 2. | <u>Urnenwahlgrabstätten</u>
für 20 Jahre – je Grabbreite
je Jahr und Grabbreite 67,50 € | 1.350,00 € |
| 3. | <u>Urnengrabstätten in besonderer Lage (anonym)</u>
für 20 Jahre | 1.850,00 € |
| 4. | <u>Urnengemeinschaftsanlage</u>
ein Urnenplatz für 20 Jahre
inkl. Namensinschrift, Bepflanzung und
Pflege durch den Friedhofsträger | 2.050,00 € |
| 5. | <u>Baumgrabstätte</u>
Für 30 Jahre bei einer Sargbeisetzung und
Für 20 Jahre bei einer Urnenbeisetzung
je Jahr und Grabbreite 95,00 € | 2.850,00 €
1.900,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| 6. | zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer belegten Sarggrabstelle | 550,00 € |
| 7. | zusätzliche Beisetzung eines Sarges oder einer Urne auf einer belegten Urnengrabstelle | 750,00 € |
| 8. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 1, 2 und 5 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |
| 9. | Eingeschränktes Nutzungsrecht (Kauf zu Lebzeiten) | |

Bei Kauf einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten fällt die Gebühr nach § 6 Nr. 1 oder Nr. 2 in voller Höhe an.

Bei Umwandlung des eingeschränkten Nutzungsrechts wird die bereits gezahlte Gebühr angerechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofsatzung | 24,00 € |
| 1. | Für die Umschreibung/Verlängerung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 24,00 € |
| 2. | Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales sowie die lfd. Überwachung seiner Standsicherheit | |
| | a) bei liegendem Grabmal | 25,00 € |
| | b) bei stehendem Grabmal | 162,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | Für die Erdbestattung | 630,00 € |
| 2. | Für die Beisetzung einer Urne | 210,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------------------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | das 6-fache von III/1 |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne | das 2-fache von III/2 |

V. Sonstige Gebühren

1. Vorzeitige Auflösung nach 25 Jahren

- | | |
|---|---------|
| a) Für das Einebnen der Grabstätte pro Grabbreite | 90,00 € |
| b) Für das Rasen einsäen und die Pflege pro Jahr und Grabbreite | 30,00 € |

VI. Auflösung von Grabstätten

Abräumung von Grabstätten

Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung von Grabmalen auf abgelaufenen Grabstätten betragen 300,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 25.11.2013 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt, Sie wurde durch Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom _____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Klein Wesenberg, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg
Der Kirchengemeinderat

Vorsitzende(r)

Kirchensiegel _____
Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in _____ am
(Veröffentlichungsorgan)
- b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von _____ bis _____ in den Schaukästen der
Kirchengemeinde _____, die sich befinden in (genaue Bezeichnung der
Standorte) _____, nach vorherigem Hinweis im _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)
- c) im Internet unter www.kirche-kleinwesenberg.de veröffentlicht

Vorsitzender

L.S. _____
Mitglied

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a), b) oder c) auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.